

SATZUNG
der
SKI-ZUNFT MÜLLHEIM



SATZUNG der SKI-ZUNFT MÜLLHEIM

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	4
§ 4 Vereinsjahr.....	5
§ 5 Mitglieder	5
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8 Aufnahme	7
§ 9 Austritt, Streichung	7
§ 10 Ausschluss.....	8
§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes.....	9
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 13 Ausschüsse und Abteilungen	11
§ 14 Schriftführer, Kassenwart	11
§ 15 Mitgliederversammlung, Einberufung.....	12
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 17 Rechnungsprüfer	14
§ 18 Anträge	14
§ 19 Auflösung.....	14

SATZUNG der SKI-ZUNFT MÜLLHEIM

§ 1 Name, Sitz

a) Name

Der Verein führt den Namen „Ski-Zunft Müllheim“.
Der Verein ist unter OZ 53 im Vereinsregister des
Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

b) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 79379 Müllheim.

Der Verein ist Mitglied der Landesfachverbände, deren
Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.

Der Verein – pflegt und fördert den sportlichen und
touristischen Skilauf und dient damit der
sittlichen und körperlichen Ertüchtigung
seiner erwachsenen und jugendlichen
Mitglieder;

Der Verein – fördert den Lehr- und Ausbildungs-
Wettkampf und das Hüttenwesen;
– fördert den Jugendskillauf

- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br. und als solches mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes e.V. in München.
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Jeder, ohne Unterschied der Person, gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht;
 - b) Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen, an den Veranstaltungen des Vereins nur nach näherer Bestimmung des Vorstands teilnehmen dürfen,
 - c) Jungen und Mädchen unter 16 Jahren, die weder Stimm- noch Wahlrecht haben und an Versammlungen oder Vereinsveranstaltungen nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen,
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen. Die übrigen Mitglieder, Jugendliche, Jungen und Mädchen, haben gleichfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres den Beitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Falle des Verzuges werden die Einziehungskosten vom Beitragspflichtigen erhoben. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§ 8 Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet gegebenenfalls der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.
2. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; er wirkt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Ein Anteil am Vereinsvermögen wird in keinem Falle ausbezahlt.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die von diesem beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstands und gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Personen, die mit Sonderfunktionen beauftragt und von der Mitgliederversammlung gewählt sind
 - f) Soweit eine Jugendsatzung vorhanden ist, ist der evtl. minderjährige Jugendleiter gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 / 3 der Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen.
Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesteckten Ziele zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

§ 13 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden.

Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Schriftführer, Kassenwart

- a) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzuführen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge usw. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

§ 15 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel nach Ablauf des Jahres stattfinden soll.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen sollen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsveröffentlichung in der örtlichen Tagespresse den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Bei schriftlicher Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie seiner Unterabteilungen, den Rechnungsbericht des Kassenwartes und den Bericht des Jugendleiters entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Haushalts-Voranschlag zu genehmigen
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen

- e) Vorstand und Kassenprüfer zu wählen
 - f) die Satzungen zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde
 - g) eine Jugendordnung gem. § 36 der Satzung des BSB zu erstellen, damit die Jugend einen eigenen und direkten Anspruch auf Zuschüsse für Jugendpflegemaßnahmen begründen kann
 - h) den Verein aufzulösen
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist.
4. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis jeweils zur Entlastung des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluss stimmberechtigten Mitgliedern. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des Skisports.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 28. 04. 1995.

79379 Müllheim, den 04. Mai 1995